



# Gütersloh

## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gütersloh vom 21.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 21.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage (Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung) genannten Leistungen erhebt die Stadt Gütersloh Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

### § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Gütersloh auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6    Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7    Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8    Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 9    Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10  Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gütersloh vom 26.10.2001 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 21.06.2006 außer Kraft.

## Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 21.03.2024

Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Angelegenheiten</b>	
I.1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,10
	ab der 11. Seite jeweils	0,06
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,20
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format DIN A 4	0,15
	im Format DIN A 3	0,25
	im Format DIN A 2	1,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstaben a) bis c) eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	15,00
I.2	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,00
	c) DIN A 2	10,00
	d) DIN A 1	12,00
	e) DIN A 0	14,00
	f) Flächennutzungsplan Maßstab 1:10.000 je Stück	35,00
	g) Flächennutzungsplan Maßstab 1:15.000 je Stück	15,00
	h) Einzelhandelsgutachten je Stück	25,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	

<b>Tarif -Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
I.3	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten	5,00
I.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	15,00
I.5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
I.6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
I.7	Feststellungen aus Akten je angefangene 15 Minuten	15,00
I.8	Portoauslagen: Zuzüglich zu den Gebühren nach Ziffer I.1 bis I.8 werden die anfallenden Portoauslagen dann erhoben, wenn sie höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	
<b>II.</b>	<b>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten</b>	
II.1	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, je Beglaubigungsvermerk	5,00
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je DIN A4 Seite	5,00
	Die Gebühren zu a) und b) betragen jedoch jeweils maximal 100 € pro Vorgang	
II.2	Bescheinigungen in Fundangelegenheiten	2,50
II.3	Erteilung einer Plakatiererlaubnis gemäß §§ 3 und 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung	30,00
<b>III.</b>	<b>Bau- und Verkehrsangelegenheiten</b>	
III.1	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Je E-Mail bzw. Datenträger	2,00
III.2	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten	15,00

<b>Tarif -Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
III.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene 15 Minuten	15,00
III.4	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für  Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten  Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten  Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	15,00  15,00  7,00
III.5	Erteilung von Kanalanschlussgenehmigungen je Anschluss	30,00
III.6	Ersuchen auf Akteneinsicht in die Hausakte abgeschlossener Bauvorhaben im Archiv des Bauordnungsamtes je Vorgang zzgl. Gebühren nach Nr. 1	40,00
III.7	Genehmigung von Grundstückszufahrten	100,00
III.8	Genehmigung der Verlege-Trassen von Versorgungsträgern, gestaffelt nach der gesamten Verlegungslänge je Antrag: von 0 - 100 Meter von 101 - 500 Meter von 501 - 1000 Meter von 1001 - 5000 Meter ab 5001 Meter	150,00 250,00 500,00 750,00 1.500,00
<b>IV.</b>	<b>Wohnraumförderung</b>	
IV.1	Bewilligung von Wohnungsbaumitteln für Eigentumsmaßnahmen a) Neubau und Ersterwerb b) Ausbau und Erweiterung	500,00 250,00
IV.2	Bewilligung von Wohnungsbaumitteln zum Erwerb bestehenden Wohneigentums	500,00
IV.3	Genehmigung zur baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG iVm § 27 Abs. 7 WoFG Ausbau Spitzboden, Errichtung Garage / Carport	30,00
<b>V.</b>	<b>Archivangelegenheiten</b>	
V.1	Grundgebühr Recherche sowie schriftliche u. mündliche Auskünfte aus den	15,00

Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
	<p>Archivalien, Büchern und Transkriptionen, ausgenommen die in V.3 näher beschriebenen: je angefangene 15 Minuten</p> <p>Die Gebühr wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben. Die Recherche im Lesesaal, Auskünfte aus Findmitteln sowie der Genealogischen Datenbank und Informationen über Bestände sind gebührenfrei.</p>	
V.2	<p>Vervielfältigungen und Auszüge</p> <p>a) Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A 4</p> <p>b) Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A 3</p> <p>c) Erstellung von Scans durch das Archiv, je Scan</p> <p>Von der Erhebung der Gebühren unter dieser Tarifstelle kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. Die Benutzung des Aufsichtsscanners im Lesesaal ist gebührenfrei. Auf die Erstellung von Reproduktionen besteht kein Anspruch. Reproduktionen können nur angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien nicht gefährdet ist oder gefährdet wird und die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Ansprüche auf bestimmte Herstellungsverfahren oder Formate bestehen nicht.</p>	<p>1,00</p> <p>1,50</p> <p>0,50</p>
V.3	<p>Gebühren für Auskünfte aus Melde- und Personenstandsregistern</p> <p>a) Aus Melderegistern, je angefangene 15 Minuten</p> <p>b) Aus Personenstandsregistern ohne besonderen Aufwand, je 15 Minuten</p> <p>c) Aus Personenstandsregistern mit besonderem Aufwand, je angefangene 15 Minuten</p> <p>Ein besonderer Aufwand ist gegeben, wenn entweder ein korrektes Datum, ein korrekter Name oder die Registernummer nicht bekannt sind und einer weitergehenden Recherche bedürfen.</p>	<p>15,00</p> <p>5,00</p> <p>15,00</p>
V.4	Beglaubigte Kopien aus Personenstandsregistern	5,00
V.5	<p>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger bei einer Größe ab 15 MB</p> <p>Je angefangene 5 Minuten</p>	2,00
V.6	<p>Portoauslagen:</p> <p>Zuzüglich zu den Gebühren nach Ziffer V.1 – V.5 werden die anfallenden Portoauslagen erst ab fünf anhängenden Kopien erhoben.</p>	